



## Position des VhU-Energieausschusses zur Strompreiskompensation

# Kontinuität statt Kürzung: Unternehmen beim Strompreis weiter entlasten

09.03.2020

### 1. Ausgangslage

Unternehmen in der EU werden mit höheren CO<sub>2</sub>-Kosten belastet als ihre außereuropäischen Wettbewerber. Man unterscheidet zwischen direkten und indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten. Direkte CO<sub>2</sub>-Kosten meint die Kosten zum Erwerb von Emissionszertifikaten. Indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten beziehen sich auf erhöhte Stromkosten, die darauf zurückzuführen sind, dass Stromerzeuger ihre eigenen (direkten) CO<sub>2</sub>-Kosten über höhere Strompreise an die Kunden weitergeben.

Um diese Benachteiligung im internationalen und konzerneigenen Wettbewerb abzumildern, gibt es verschiedene Beihilfe-Maßnahmen<sup>1</sup> für ausgewählte Wirtschaftsbranchen. Voraussetzung ist, dass die EU jeweils ein Risiko von Produktionsverlagerungen in Drittstaaten mit weniger strengen Emissionsauflagen anerkennt („Carbon Leakage“).

- Zur Senkung **direkter CO<sub>2</sub>-Kosten** erhalten ausgewählte Wirtschaftszweige ein bestimmtes **Kontingent an Emissionszertifikaten kostenlos**. Maßgeblich hierfür ist die Carbon Leakage Liste.
- Zur Senkung **indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten** werden bestimmte Wirtschaftsbranchen über eine **Strompreiskompensation** entlastet. Maßgeblich hierfür ist die Strompreiskompensationsliste.

Bislang können 15 Wirtschaftssektoren<sup>2</sup> eine Strompreiskompensation erhalten. Für den Zeitraum 2021 bis 2030 bewertet die Europäische Kommission das Carbon Leakage Risiko durch indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten neu und wird voraussichtlich bis Herbst 2020 festlegen, welche Branchen künftig entlastet werden dürfen. Aufgrund der bisherigen Ankündigungen der Kommission ist zu befürchten, dass die Anzahl der Sektoren deutlich reduziert wird. Ein im Januar 2020 veröffentlichter Entwurf der sog. ETS-Beihilfe-Leitlinien<sup>3</sup> sieht vor, dass künftig nur noch 8 Sektoren (davon 7 der bisherigen Sektoren) eine Strompreiskompensationen erhalten können. Demzufolge

<sup>1</sup> In Deutschland haben bestimmte Unternehmen darüber hinaus u.a. die Möglichkeit, bei der EEG-Umlage entlastet zu werden („Besondere Ausgleichsregelung“). Laut einem EuGH-Urteil handelt es sich dabei aber nicht um eine staatliche Beihilfe, weshalb keine Zustimmung der Europäischen Kommission erforderlich ist.

<sup>2</sup> Vgl. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), 2019, Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten (Strompreiskompensation), verfügbar unter: [https://www.strompreiskompensation.de/SPK/SharedDocs/downloads/DE/handbuch\\_leitfaeden/SPK-Leitfaden.pdf](https://www.strompreiskompensation.de/SPK/SharedDocs/downloads/DE/handbuch_leitfaeden/SPK-Leitfaden.pdf)

<sup>3</sup> Vgl. Entwurf einer Mitteilung der Kommission (2019), Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020\\_ets\\_stateaid\\_guidelines/draft\\_ets\\_guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020_ets_stateaid_guidelines/draft_ets_guidelines_de.pdf)



würden 8 Wirtschaftszweige ab 2021 nicht mehr beim Strompreis entlastet, darunter u.a. Bereiche der chemischen Industrie, des Bergbaus und der Nichtmetallindustrie.

## Übersicht der Wirtschaftssektoren, die eine Strompreiskompensation erhalten können

Wirtschaftszweige (NACE-Code)		Aktuelle Liste	Entwurf 2021-2030
20.15 (ehemals 24.15)	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	x	
08.91 (ehemals 14.30)	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	x	
24.44 (ehemals 27.44)	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	x	
20.14 (ehemals 24.14)	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	x	
13.10 (ehemals 17.11)	Spinnstoffaufbereitung und -spinnerei	x	
20.60 (ehemals 24.70)	Herstellung von Chemiefasern	x	
07.10 (ehemals 13.10)	Eisenerzbergbau	x	
20.16 (ehemals 24.16)	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	x*	
24.42 (ehemals 27.42)	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	x	x
20.13 (ehemals 24.13)	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	x	x
24.43 (ehemals 27.43)	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	x	x
14.11 (ehemals 18.10)	Herstellung von Lederbekleidung	x	x
24.10 (ehemals 27.10)	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	x**	x
17.12 (ehemals 21.12)	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	x	x
17.11 (ehemals 21.11)	Herstellung von Holz- und Zellstoff	x*	x
19.20 (ehemals 23.20)	Mineralölverarbeitung		x

\*ausgewählte Teilspektoren davon

\*\* einschl. nahtloser Stahlrohre

In Deutschland haben im Jahr 2017 insgesamt 322 Unternehmen mit 891 Anlagen Beihilfen in Höhe von rund 202 Millionen Euro von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) erhalten. Darunter sind viele Unternehmen, die von zentraler Bedeutung für die Wertschöpfung und den Arbeitsmarkt in ihrer jeweiligen Region sind. Der größte Teil der Beihilfe wurde 2017 an die chemische Industrie (40 Prozent) gezahlt, gefolgt von der Eisen- und Stahlindustrie (24 Prozent), der Papierindustrie (18 Prozent) und der Nichteisenmetallindustrie (17 Prozent). Für das Jahr 2018 steht ein Gesamtbetrag von 230 Millionen Euro zur Verfügung.

## 2. Folgenabschätzung

Die Strompreiskompensation ist ein zielgerichtetes Instrument zur Entlastung von Branchen und Unternehmen, die besonders stromintensiv sind und einem besonders starken internationalen Wettbewerb unterliegen, wie beispielsweise die Kali-Industrie. Das Instrument hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird künftig bei steigenden CO<sub>2</sub>-Preisen in der EU erheblich an Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der



betroffenen Unternehmen gewinnen. Ohne wirksame Strompreiskompensation drohen Mehrbelastungen in dreistelliger Millionenhöhe für Industrieunternehmen in Deutschland.

In einer aktuellen Studie im Auftrag des VCI rechnen Experten von FutureCamp und DECHEMA mit einem Anstieg des durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Preises auf bis zu 40,- €/tCO<sub>2</sub> im Jahr 2030<sup>4</sup>. Zum Vergleich: Bis zum Jahr 2018 lag der Preis meist bei rund 5 Euro und stieg seitdem auf aktuell etwa 25 Euro an.

Gleichzeitig werden energie- und stromintensive Unternehmen ganz besonders betroffen sein von der Umsetzung der im Europäischen Green Deal avisierten Vorhaben und der damit verbundenen Verschärfung der Klimaschutzziele. Somit würde die Abschaffung der Strompreiskompensation ab 2021 die Ertragslage dieser Unternehmen erheblich beeinträchtigen – umso mehr, wenn parallel auch die Stromkosten weiter steigen.

### 3. Ziel

Faire Wettbewerbsbedingungen sind für international agierende Unternehmen unerlässlich. Daher müssen Unternehmen in der EU vor Benachteiligungen aufgrund höherer CO<sub>2</sub>-Kosten und Stromkosten im Vergleich zu außereuropäischen Wettbewerbern geschützt werden. Dieses Ziel kann auf absehbare Zeit – leider – nur durch Beihilfen erreicht werden, die in einer Marktwirtschaft stets die befristete Ausnahme und nie die Regel sein dürfen. Langfristig müssen von der Politik bessere energie- und klimapolitische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen fairen globalen Wettbewerb gewährleisten, damit heimische Unternehmen nicht mehr auf den Schutz durch staatliche Beihilfen in der EU angewiesen sind.

## 4. Handlungsempfehlungen

### 4.1 Qualitative Prüfung zulassen, Wertschöpfungsketten berücksichtigen

Gegenwärtig orientiert sich der Listenentwurf allein daran, wie intensiv der Handel im jeweiligen Wirtschaftszweig und wie hoch der Stromverbrauch bei der Produktherstellung ist. Eine rein quantitative Betrachtung – mit restriktiven Schwellenwerten – trägt der Komplexität der Wettbewerbs- und Energiekostensituation der betroffenen Unternehmen und Branchen nicht ausreichend Rechnung.

- ➔ Die Kommission muss eine qualitative Prüfung zulassen, mithilfe derer nicht berücksichtigte Sektoren ihr Carbon Leakage Risiko nachweisen und somit die Aufnahme in die Liste erreichen können. Darüber hinaus sollte auch eine Betrachtung auf Prodcom-Ebene zugelassen werden, sofern die NACE-Ebene eine Branche nicht adäquat abbildet.
- ➔ In jedem Fall muss die neue Liste komplett entlastet werden und darf nicht etwa auf nationaler Ebene wieder aufgeweicht werden.
- ➔ Die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten müssen über die gesamten Wertschöpfungsstufen hinweg kompensiert werden. Die Strompreiskompensation darf sich

---

<sup>4</sup> Vgl. FutureCamp / DECHEMA (2019), Roadmap Chemie 2050: Auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen chemischen Industrie in Deutschland, verfügbar unter: [https://www.future-camp.de/de/publikationen/Studie-Roadmap-Chemie-2050\\_VCI.pdf](https://www.future-camp.de/de/publikationen/Studie-Roadmap-Chemie-2050_VCI.pdf)



nicht allein am Endprodukt orientieren. Zu berücksichtigen sind auch sämtliche Rohstoffe und Vorprodukte, auch wenn diese selbst nicht im internationalen Wettbewerb stehen. Zum Beispiel trägt die Produktion von stromintensiven Vorerzeugnissen maßgeblich zum Carbon Leakage Risiko am Ende der Wertschöpfungskette bei und muss daher in die Kompensation einbezogen werden.

#### **4.2 Indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten zu 100% kompensieren**

Die bisherige Regelung sah eine degressive Beihilfeintensität vor. Das heißt, die Höhe der Strompreiskompensation wurde schrittweise von maximal 85% der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten im Jahr 2013 auf 75% in den Jahren 2019 und 2020 abgesenkt. Eine solche automatische Absenkung soll es zwar nicht mehr geben. Allerdings soll die Strompreiskompensation künftig dauerhaft bei 75% gedeckelt bleiben.

- Angesichts steigender CO<sub>2</sub>-Kosten in Europa und zunehmenden Herausforderungen im internationalen Wettbewerb müssen die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten vollständig zu 100% kompensiert werden.

#### **4.3 Stromverbrauchseffizienz: Einzelfälle nicht zum Maßstab machen**

Die Höhe der Strompreiskompensation für eine Anlage soll sich danach richten, wie viel Strom gewöhnlich für die Herstellung eines Produktes benötigt wird und wie viel Strom die Anlage für die Produktherstellung tatsächlich verbraucht hat. Je effizienter eine Anlage produziert, desto höher die Entlastung. Um dies bemessen zu können, will die Kommission sog. Stromverbrauchseffizienzbenchmarks festlegen.

- Vertreter der betroffenen Sektoren müssen an der Erarbeitung dieser Benchmarks beteiligt sein.
- Die Benchmarks selbst müssen die technologische Realität abbilden und für die Anlagenbetreiber erreichbar und wirtschaftlich umsetzbar sein. Einzelfälle und Sondersituationen, etwa bei besonderen Konzernkonstellationen, dürfen nicht für die Definition der Benchmarks herangezogen werden.

#### **4.4 Wahlmöglichkeit bei Berechnungsgrundlage schaffen**

Der aktuelle Leitlinienentwurf enthält eine Art Härtefallregelung, falls die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten auch nach der vorgesehenen Kompensation von maximal 75% einen „unverhältnismäßig hohen Anteil“ ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen. In diesen Fällen wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten des Unternehmens auf einen noch festzulegenden Prozentsatz der Bruttowertschöpfung zu deckeln.

- Härtefallregelungen verursachen unnötigen administrativen Aufwand. Stattdessen müssen die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten von Anfang an vollständig kompensiert werden – und zwar für alle betroffenen Sektoren, damit Unternehmen erst gar nicht in eine solche Situation kommen.
- Sollte sich die Kommission einer vollständigen Strompreiskompensation verweigern, muss den betroffenen Unternehmen mindestens die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, ob die Höhe der Kompensation anhand der Stromverbrauchseffizienz oder anteilig der Bruttowertschöpfung berechnet werden soll.



#### **4.5 Unternehmerische Freiheit wahren, Strompreiskompensation nicht an Bedingungen knüpfen**

Laut Leitlinienentwurf soll die Strompreiskompensation an bestimmte Bedingungen wie regelmäßige Energieaudits geknüpft werden. Diese sind von den Mitgliedsstaaten zu überwachen. Die Auflagen gehen dabei bewusst über die bereits bestehenden Verpflichtungen gemäß der Energieeffizienzrichtlinie hinaus.

- Energieeffizienzmaßnahmen und Investitionen zur Bedingung für die Strompreiskompensation zu machen, führt die Beihilferegulung ad absurdum. Sinn und Zweck der Strompreiskompensation ist es, Unternehmen zu entlasten und sie damit überhaupt erst (wieder) in die Lage zu versetzen, genau solche Investitionen tätigen zu können. Zudem können in einer einzelnen Anlage nicht jährlich Effizienzmaßnahmen durchgeführt werden. Deshalb kann und darf die Strompreiskompensation nicht an solche Auflagen geknüpft werden.

#### **5. Fazit**

##### **Höhere Strompreiskompensation für mehr Wirtschaftszweige**

Die Kosten für CO<sub>2</sub> in Europa steigen, während die Herausforderungen im internationalen Wettbewerb zunehmen. **Deshalb müssen die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten betroffener Unternehmen zu 100% kompensiert werden.**

Wer den Green Deal will, braucht eine starke Wirtschaft. Ohne eine handlungs- und investitionsfähige Industrie werden weder Europa noch Deutschland die ambitionierten klimapolitischen Ziele erreichen können. **Deshalb muss die Strompreiskompensation nicht nur für die bisherigen Wirtschaftszweige erhalten bleiben, sondern auf weitere Wirtschaftszweige ausgeweitet werden.**

#### **Kontakt**

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände  
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik  
Katharina Peter, Referentin für Energie-, Umwelt- und Klimapolitik  
Tel: 069 95808-222  
KPeter@vhu.de  
www.vhu.de